

**Zweite Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung über den Betrieb  
anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen  
und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen  
Vom 25. Mai 2022**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 7 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen vom 1. April 2022 (GVBl. S. 103), geändert durch Verordnung vom 29. April 2022 (GVBl. S. 144), BS 2126-15, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Beschäftigten einer Werkstatt einschließlich ehrenamtlich Beschäftigter, Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern sowie Mitarbeitenden von Fremdfirmen ist nur Zutritt zur Einrichtung zu gewähren, wenn diese geimpfte oder genesene Personen im Sinne des Absatzes 1 sind oder einen tagesaktuellen Testnachweis nach § 22 a Abs. 3 IfSG mit negativem Ergebnis oder eine maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) mit sich führen. Beschäftigte nach Satz 1, die

geimpft oder genesen sind, sind zwei Mal wöchentlich zu testen; dies kann auch durch einen Antigen-Test zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Alle Personen, die die Werkstatt betreten, haben eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) zu tragen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht nach Satz 1 entfällt, wenn ein fester Platz eingenommen wird. Bei der Durchführung von körpernahen Tätigkeiten sind Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards ohne Ausatemventil zu tragen. Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Maske nach Satz 1 und 3 können aufgrund des Behinderungsbildes von der Werkstattleitung zugelassen werden.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

2. In § 3 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 2 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

3. In § 4 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 und Satz 3“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3“ ersetzt.

4. In § 5 wird das Datum „29. Mai 2022“ durch das Datum „24. Juni 2022“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 28. Mai 2022 in Kraft.

Mainz, den 25. Mai 2022  
Der Minister für Wissenschaft  
und Gesundheit  
Clemens Hoch